

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2018

Pensionskasse Bühler AG Uzwil



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	6
Art. 2 Vorsorgepläne	6
2. Versicherungspflicht	6
Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	6
Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes	7
Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes	7
Art. 6 Gesundheitsprüfung	7
Art. 7 Unbezahlter Urlaub	8
Art. 8 Weiterführung des Vorsorgeschatzes	8
3. Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen	8
Art. 9 Jahresgehalt	8
Art. 10 Koordinationsabzug	9
Art. 11 Versichertes Jahresgehalt	9
Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters	10
Art. 13 Pensionierungsalter	10
4. Finanzierung	10
Art. 14 Beitragspflicht	10
Art. 15 Beitragsbefreiung	10
Art. 16 Höhe der Beiträge	11
Art. 17 Eingebachte Vorsorgeleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse	11
Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/Rückzahlung von Vorbezügen	11
Art. 19 Alterskonto eines Versicherten	12
Art. 20 Alterskonto eines invaliden Versicherten	12
Art. 21 Zinssatz für das Alterskonto	13
5. Leistungen	13
Art. 22 Übersicht über die Leistungen	13
5.1 Altersleistungen	13
Art. 23 Altersrente	13
Art. 24 Alterskapital	14
Art. 25 Überbrückungsrente	15
Art. 26 Teilpensionierung	15
Art. 27 Pensionierten-Kinderrente	15

5.2	Leistungen im Invaliditätsfall	16
Art. 28	Invalidenrente	16
Art. 29	Invaliden-Kinderrente	16
5.3	Leistungen im Todesfall	16
Art. 30	Ehegattenrente	16
Art. 31	Rente für geschiedene Ehegatten	17
Art. 32	Waisenrente	17
Art. 33	Todesfallkapital	18
5.4	Variable Rente	19
Art. 34	Variable Rente	19
6.	Sparkonto	19
Art. 35	Eröffnung des Sparkontos	19
Art. 36	Finanzierung des Sparkontos	19
Art. 37	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto	19
Art. 38	Sparkonto eines Versicherten	20
Art. 39	Sparkonto eines invaliden Versicherten	20
Art. 40	Zinssatz für das Sparkonto	20
Art. 41	Verwendung des Sparkontos	20
7.	Zusatzkonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	20
Art. 42	Eröffnung des Zusatzkontos	20
Art. 43	Finanzierung des Zusatzkontos	20
Art. 44	Zusatzkonto eines Versicherten	21
Art. 45	Zusatzkonto eines invaliden Versicherten	21
Art. 46	Zinssatz für das Zusatzkonto	21
Art. 47	Verwendung des Zusatzkontos	22
8.	Austritt	22
Art. 48	Voraussetzungen	22
Art. 49	Höhe der Austrittsleistung	22
Art. 50	Verwendung der Austrittsleistung	22
9.	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	23
Art. 51	Koordination der Leistungen	23
Art. 52	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	24

Inhaltsverzeichnis

10. Auszahlungsbestimmungen	25
Art. 53 Fälligkeit und Auszahlungsbestimmungen	25
11. Anpassung der laufenden Renten	25
Art. 54 Anpassung der laufenden Renten	25
12. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 55 Vorsorgeausgleich bei Scheidung	25
Art. 56 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	27
13. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation	28
Art. 57 Finanzielles Gleichgewicht	28
Art. 58 Rückstellungspolitik	28
Art. 59 Teilliquidation	28
14. Organisation und Verwaltung	28
Art. 60 Der Stiftungsrat	28
Art. 61 Die Verwaltung	30
Art. 62 Die Revisionsstelle	30
Art. 63 Schweigepflicht	30
15. Informations- und Meldepflichten	30
Art. 64 Information der Versicherten	30
Art. 65 Auskunftspflicht und Meldepflicht der Versicherten	31
16. Übergangs- und Schlussbestimmungen	31
Art. 66 Übergangsbestimmungen	31
Art. 67 Anwendung und Änderung des Reglements	32
Art. 68 Streitigkeiten	32
Art. 69 Inkrafttreten	32
Nachträge	33
17. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse: gültig ab 1. Januar 2018	34
A-1 Verwendete Begriffe	34
A-2 Massgebende Beträge (Stand 1. Januar 2018)	36
A-3 Höhe der Beiträge	36
A-4 Zinsbeteiligung für Versicherte	36
A-5 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Alterskonto	38

A-6	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	38
A-7	Kapitalwert der Überbrückungsrente	39
A-8	Höhe der Sparbeiträge zur Finanzierung des Sparkontos	39
A-9	Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto	39
A-10	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto	40
A-11	Variable Rente für Bezüger von Alters- und Ehegattenrenten	41

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

- 1 Unter dem Namen «Pensionskasse Bühler AG Uzwil» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 331 ff. OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Uzwil.
- 2 Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Bühler AG und der Firmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Pensionskasse angeschlossen haben (nachfolgend «Arbeitgeber» genannt), gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhängen einen integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.
- 3 Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Vorsorgereglements und des BVG. Die Pensionskasse ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist daher gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, im Minimum die Leistungen gemäss BVG zu erbringen.

Art. 2 Vorsorgepläne

- 1 Im Vorsorgeplan wird das Jahresgehalt nach dem Prinzip des Duoprimats versichert. Dies bedeutet, dass die Altersleistungen auf einem individuell geäufteten Alterskonto (Beitragsprimat) basieren, wobei die Altersleistungen entweder als Rente und/oder einmalig als Kapital bezogen werden können, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Jahresgehalts (Leistungsprimat) berechnet werden.
- 2 Dem Versicherten wird die Möglichkeit geboten, seine Vorsorgeleistungen durch zusätzliche Sparbeiträge zu verbessern. Durch die Wahl der Höhe dieser Beiträge kann er ein Sparkonto aufbauen, welches ihm bei Eintreten eines Vorsorgeereignisses entweder in eine Rente (Pensionierung) umgewandelt oder einmalig als Kapital (Pensionierung, Tod oder Invalidität) ausbezahlt wird.

- 3 In Ergänzung zu diesen Leistungen hat der Versicherte zusätzlich die Möglichkeit, ein Zusatzkonto zu eröffnen und durch freiwillige Einkäufe und/oder Zusatzbeiträge die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung auszukufen.

2. Versicherungspflicht

Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

- 1 In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.
- 2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer
 - deren AHV-Jahresgehalt beim Arbeitgeber das Mindestgehalt gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A–2); für teilinvalide Versicherte wird das Mindestgehalt entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
 - mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
 - die das ordentliche AHV-Pensionierungsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
 - die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Dies setzt den Nachweis der Befreiung von der AHV-Pflicht voraus.
- 3 Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Arbeitsverhältnisse über die Dauer von drei Monaten hinaus, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde.

ander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.

- 4 Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 1 Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.
- 2 Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- 3 Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse nur Mindestleistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 6 abhängig.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes

- 1 Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 6.
- 2 Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn das Mindestgehalt gemäss BVG nicht mehr erreicht wird.
- 3 Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden durch die Art. 48 bis 50 geregelt.

4 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

- 5 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 56. Geburtstag kann der Versicherte auf Antrag als externer Versicherter in der Pensionskasse freiwillig versichert bleiben. Es gelten die folgenden Vorgaben:

- Das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahresgehalt kann nicht mehr erhöht werden.
- Der Versicherte hat neben seinen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers zu übernehmen.
- Die externe Versicherung endet, wenn der Versicherte für einen anderen Arbeitgeber tätig wird und dort der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht oder wenn er das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Die externe Versicherung endet jedoch spätestens nach zwei Jahren seit Beginn der externen Versicherung.
- Kommt der Versicherte 3 Monate nach Rechnungsstellung seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die externe Versicherung auf Ende des laufenden Monats durch die Pensionskasse gekündigt werden. In diesem Fall wird die Austrittsleistung ausgerichtet. Die ausstehenden Beiträge werden mit der Austrittsleistung verrechnet.

Art. 6 Gesundheitsprüfung

- 1 Die Pensionskasse verlangt vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand. Dem Versicherten wird der Gesundheitsfragebogen durch den Arbeitgeber zusammen mit den Vertragsunterlagen zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.
- 2 Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber

drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.

- 3 Stellt die Pensionskasse fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (=Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) Invaliditäts- und Todesfalleleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Altersgutschriften und Risikobeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4 Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

- 1 Bei einem Urlaub, für den kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile (= unbezahlter Urlaub) besteht, schliesst der Versicherte mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung ab, mit welcher sich der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge monatlich der Pensionskasse zu überweisen.
- 2 Schliesst der Versicherte mit dem Arbeitgeber keine schriftliche Vereinbarung ab, wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod und Invalidität) ab dem effektiven Antritt des unbezahlten Urlaubs bis zum vereinbarten Zeitpunkt des erneuten Stellenantritts unterbrochen.

Art. 8 Weiterführung des Vorsorgeschutzes

- 1 Ein Versicherter, dessen Jahresgehalt sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen bis längstens zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem das Jahresgehalt reduziert wird.
- 2 Das Weiterführen des bisherigen versicherten Jahresgehalts ist höchstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Jahresgehalts auch die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahresgehalt in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.
- 3 Die Weiterführung des Vorsorgeschutzes endet bei einer Teilpensionierung oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3. Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen

Art. 9 Jahresgehalt

- 1 Das Jahresgehalt bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahresgehalts.
- 2 Das Jahresgehalt entspricht dem mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbarten Jahresgehalt, wobei der vertraglich vorgesehene Leistungsanteil bei 100% Zielerreichung mitversichert wird. Ebenfalls mitversichert sind:
 - Dauerschichtzulagen
 - Erfolgsbeteiligungen, gültig für die nächsten zwölf Monate.
- 3 Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse das Jahresgehalt, auf welches beim Eintritt bzw. am 1. Januar Anspruch besteht. Unterjährige Veränderungen des Jahresgehalts sind

durch den Arbeitgeber ebenfalls zu melden und werden sofort berücksichtigt. Bei rückwirkenden Änderungen des Jahresgehalts sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung des Jahresgehalts zu entrichten.

- 4 Bei der Festlegung des Jahresgehalts werden die folgenden Gehaltsteile nicht berücksichtigt:
 - bei anderen Arbeitgebern verdiente Gehaltsteile;
 - nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Gehaltsteile, als solche gelten:
 - vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Bezahlung von Ferien, Überstunden und Gleitzeit, Dienstreueprämien, übrige Schichtzulagen, Familien- und Kinderzulagen, Boni über dem vertraglich vorgesehenen Leistungsanteil, Zulagen an Montagepersonal, Dienstaltersgeschenke; sowie
 - Berufsauslagen und Spesen aller Art.
- 5 In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat das zu versichernde Jahresgehalt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festlegen.
- 6 Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahresgehalts möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahresgehalts rückgängig gemacht.

Art. 10 Koordinationsabzug

- 1 Der Koordinationsabzug beträgt 25 % des Jahresgehalts, höchstens aber 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A–2).
- 2 Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Art. 11 Versichertes Jahresgehalt

- 1 Das versicherte Jahresgehalt bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- 2 Das versicherte Jahresgehalt entspricht dem Jahresgehalt abzüglich des Koordinationsabzugs.
- 3 Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum des versicherten Jahresgehalts fest (vgl. Anhang A–2).
- 4 Für einen teilinvaliden Versicherten werden das Minimum und das Maximum des versicherten Jahresgehalts entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
- 5 Ändert der Beschäftigungsgrad eines Versicherten, wird das versicherte Jahresgehalt den neuen Einkommensverhältnissen angepasst.
- 6 Sinkt das Jahresgehalt eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Gründen, bleibt das bisher versicherte Jahresgehalt gültig, solange eine arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht bzw. Gehaltsersatzleistungen ausbezahlt werden (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahresgehalts verlangen. Das versicherte Jahresgehalt wird in diesem Fall frühestens ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.
- 7 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das versicherte Jahresgehalt entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt das versicherte Jahresgehalt konstant. Für den aktiven Teil wird das versicherte Jahresgehalt nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements aufgrund des der Erwerbstätigkeit entsprechenden Jahresgehalts festgesetzt.

Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 13 Pensionierungsalter

- 1 Das ordentliche Pensionierungsalter wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
- 2 Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.
- 3 Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Pensionierungsalter zumindest in einem Teilpensum im Dienste des Arbeitgebers, ist ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen längstens für fünf Jahre über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus möglich. In diesem Fall werden bis zur effektiven Pensionierung weiterhin die Altersgutschriften, sowie allfällige Sanierungsbeiträge, erhoben. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben.

4. Finanzierung

Art. 14 Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet
 - a. am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal das Gehalt oder Gehaltersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
 - b. am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall eingetreten ist;
 - c. spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hat bzw. – bei Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Art. 13 Abs. 3 – in dem der 70. Geburtstag erreicht wird.

- 2 Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Gehalt oder von Gehaltersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.
- 3 Beginnt das Vorsorgeverhältnis während des Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats.
- 4 Endet das Vorsorgeverhältnis während des Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.
- 5 Während der arbeitsvertraglichen Gehaltsfortzahlung bzw. des Bezugs von Gehaltersatzleistungen (Taggelderleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Jahresgehalt weiterhin zu entrichten.
- 6 Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufteten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 15 Beitragsbefreiung

- 1 Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2 Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 % der Hälfte und bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 60 % drei Viertel. Ab einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70 % wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.
- 3 Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufnung des Guthabens auf dem Alterskonto gemäss den Altersgutschriften von Anhang A-3 auf dem versicherten Jahresgehalt bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat,

und umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

Art. 16 Höhe der Beiträge

- 1 Die Höhe der Altersgutschriften sowie der Risikobeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A-3 aufgeführt.
- 2 Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 57).

Art. 17 Eingebachte Vorsorgeleistungen beim Eintritt in die Pensionskasse

- 1 Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse überweisen zu lassen.
- 2 Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Alterskonto dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.

Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen/ Rückzahlung von Vorbezügen

- 1 Sobald der Versicherte sämtliche Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtung der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Arbeitgebers und des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.
- 2 Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist bis drei Jahre vor dem

ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.

- 3 Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal zwei Einkäufe in die Pensionskasse leisten. Die Einkäufe werden auf dem Alterskonto dem vorhandenen Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.
- 4 Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Alterskonto, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahresgehalts. Die Einzelheiten sind im Anhang A-5 ersichtlich. Übersteigt das Guthaben auf dem Spar- und/oder Zusatzkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufsmöglichkeit in Abzug gebracht. Die maximale Einkaufsmöglichkeit reduziert sich ausserdem um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVG 2 übersteigen.
- 5 Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.
- 6 Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden auf dem Alterskonto das Altersguthaben gemäss BVG und das Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Art. 55 Abs. 6 gilt sinngemäss. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.
- 7 Der Arbeitgeber kann Einkäufe für den Versicherten leisten. In diesem Fall wird beim Austritt des Versicherten innerhalb von 10 Jahren seit dem Einkauf der vom Arbeitgeber bezahlte Betrag von der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 49 abgezogen und zwar im Verhältnis von 1/10 für jedes, bei Beendigung

des Arbeitsverhältnisses, bis zu 10 Jahren fehlendes Jahr. Für Bruchteile von Jahren wird die Kürzung pro rata temporis berechnet. Der dem Versicherten nicht zugesprochene Anteil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen.

- 8 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20% des versicherten Jahresgehalts nicht überschreiten.
- 9 Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an das Einkaufspotential angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Guthaben angerechnet; ansonsten wird die Altersrente, kapitalisiert mit dem Umwandlungssatz, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte, angerechnet.
- 10 Lässt der Versicherte im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Abs. 8 nicht, sofern:
 - a. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in die Pensionskasse erfolgt;
 - b. der Versicherte für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

Art. 19 Alterskonto eines Versicherten

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt.
- 2 Das Altersguthaben auf dem Alterskonto des Versicherten besteht aus:
 - den Altersgutschriften des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - den auf dem Alterskonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;

- allfälligen auf das Alterskonto getätigten Einkaufssummen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- Wiedereinkäufen nach Scheidung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 55);
- den Zinsen.

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Ausbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 20 Alterskonto eines invaliden Versicherten

- 1 Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Alterskonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben auf dem Alterskonto gemäss Art. 19 Abs. 2 und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Anhang A–3 samt den Zinsen gemäss Anhang A–4. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem versicherten Jahresgehalt bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet.
- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterskonto wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Alterskonto wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 21 Zinssatz für das Alterskonto

- 1 Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage sowie des Zinsbeteiligungsmodells gemäss Anhang A-4 für diejenigen Versicherten festgelegt, die am 31. Dezember des laufenden Jahres noch aktiv in der Pensionskasse versichert sind. Austritte und Pensionierungen per 31. Dezember gelten noch als Aktive. Der Stiftungsrat legt auch den Zinssatz für die unterjährigen Austritte des kommenden Jahres fest.
- 2 Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet. Unterjährig eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden im betreffenden Jahr pro rata temporis verzinst.

5. Leistungen

Art. 22 Übersicht über die Leistungen

- 1 Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

Altersleistungen

- Altersrente
- Alterskapital (= Kapitalauszahlung)
- Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente
- Rente für geschiedene Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

- 2 Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der erheblichen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

5.1 Altersleistungen

Art. 23 Altersrente

- 1 Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2 Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 5. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 48 bis 50 verlangen, wenn er nachweist, dass er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.
- 3 Der Anspruch auf eine Altersrente wird frühestens am ersten Tag fällig, nachdem bei der Pensionskasse kein Versicherungsschutz mehr besteht. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.
- 4 Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens auf dem Alterskonto mit dem in diesem Zeitpunkt reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz; vorbehalten ist Art. 55. Der Umwandlungssatz, welcher im Einzelfall zur Anwendung gelangt, hängt einerseits vom Alter des Versicherten,

andererseits von der mitversicherten anwartschaftlichen Ehegattenrente ab (je tiefer die anwartschaftliche Ehegattenrente, desto höher der Umwandlungssatz (vgl. Anhang A–6)). Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente beträgt je nach gewählter Variante:

- Variante 1: 50 % (Standard für unverheiratete Versicherte)
- Variante 2: 65 % (Standard für verheiratete Versicherte)
- Variante 3: 80 %

Standardmässig kommt für den unverheirateten Versicherten Variante 1 und für den verheirateten Versicherten sowie für den Versicherten in eingetragener Partnerschaft Variante 2 zur Anwendung. Wünscht der Versicherte eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente, muss er dies der Pensionskasse vor der ersten Zahlung der Altersrente schriftlich mitteilen. Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

- 5 Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt.
- 6 Beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die temporär ausgerichtete Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Alterskontos gemäss Art. 20 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A–6. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.
- 7 Setzt der Versicherte sein Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum 70. Geburtstag, aufschieben. In diesem Fall werden das vorhandene Alterskonto und die beidseitig weiterhin geleisteten Altersgutschriften bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach Vorgabe von Abs. 4.

8 Wird der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt auf den Ersten des Monats nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Pensionierung.

9 Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen als Rentenbezüger.

Art. 24 Alterskapital

- 1 Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer Kapitalleistung bis zu 100 % des Guthabens auf dem Alterskonto verlangen.
- 2 Der Anspruch auf das Alterskapital wird frühestens am ersten Tag fällig, nachdem bei der Pensionskasse kein Versicherungsschutz mehr besteht.
- 3 Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.
- 4 Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalauszahlung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.
- 5 Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.
- 6 Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

7 Auf den Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 6 das Alterskapital beziehen.

Art. 25 Überbrückungsrente

- 1 Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm maximal bis zum ordentlichen AHV-Pensionierungsalter bzw. bis zum Bezug einer Rente der AHV/IV ausbezahlt wird.
- 2 Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen, sie darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 3 Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.
- 4 Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A-7.
- 5 Stirbt der Bezüger der Überbrückungsrente vor dem ordentlichen AHV-Pensionierungsalter, endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 33 wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten ausgerichtet.

Art. 26 Teilpensionierung

- 1 Ein Versicherter kann nach dem 58. Geburtstag teilpensioniert werden, sofern der bisherige Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30 % beträgt.
- 2 Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.

Die Zeitspanne zwischen den Teilpensionierungsschritten muss mindestens ein Jahr betragen.

- 3 Bei einer Teilpensionierung wird das Alterskonto entsprechend dem reglementarischen Pensionierungsgrad fällig. Der reglementarische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für denjenigen Teil, der dem reglementarischen Pensionierungsgrad entspricht, werden die Altersleistungen gemäss Art. 23 bis Art. 25 fällig. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezugs als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.
- 4 Eine Teilpensionierung beendet die Weiterführung des Vorsorgeschutzes nach Art. 8.
- 5 Nach erfolgter Teilpensionierung werden allfällige Beschäftigungsgrad- oder Gehaltserhöhungen nicht mehr berücksichtigt. Das versicherte Jahresgehalt bestimmt sich nach Art. 11 auf dem weiterhin erzielten Jahresgehalt.
- 6 Der Teil «Alterskonto eines Invalidenrentners» eines teilinvaliden Versicherten kann nicht vorbezogen werden.

Art. 27 Pensionierten-Kinderrente

- 1 Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern und soweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente (ohne variable Rente) kleiner ist als die Summe aus Altersrente gemäss BVG und Pensionierten-Kinderrenten gemäss BVG. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.
- 2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Altersrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

- 3 Die Pensionierten-Kinderrente entspricht der allfälligen Differenz von der ausgerichteten reglementarischen Altersrente (ohne variable Rente) zur Summe aus Altersrente gemäss BVG und Pensionierten-Kinderrenten gemäss BVG.
- 6 Im Fall einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 28 Invalidenrente

- 1 Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.
- 2 Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird die volle Rente gewährt.
- 3 Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Gehaltsfortzahlung oder Gehaltsersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Gehalts betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.
- 4 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 23 Abs. 6 abgelöst.
- 5 Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 60 % des versicherten Jahresgehalts bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Art. 29 Invaliden-Kinderrente

- 1 Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 32 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente sofern und soweit die ausgerichtete reglementarische Invalidenrente kleiner ist als die Summe aus Invalidenrente gemäss BVG und Invaliden-Kinderrenten gemäss BVG. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.
- 2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
- 3 Die Invaliden-Kinderrente entspricht der allfälligen Differenz von der ausgerichteten reglementarischen Invalidenrente zur Summe aus Invalidenrente gemäss BVG und Invaliden-Kinderrenten gemäss BVG.

5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 30 Ehegattenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes
 - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
 - älter als 40 Jahre ist und die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.

- 2 Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 33 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
 - 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am Ende desjenigen Monats, in dem die arbeitsvertragliche Gehaltfortzahlung oder Gehaltersatzleistung des Arbeitgebers bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens mit dem Tod des hinterlassenen Ehegatten.
 - 4 Heiratet der überlebende Ehegatte erneut bzw. geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
 - 5 Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 1 % des vollen Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.
 - 6 Hat der Altersrentner erst nach seiner Pensionierung geheiratet, wird die allenfalls bereits gemäss Abs. 5 gekürzte Ehegattenrente für jedes angebrochene und ganze Lebensjahr nach seiner Pensionierung zusätzlich um 5 % des vollen Rentenbetrags herabgesetzt. Die insgesamt angerechneten Rentenkürzungen dürfen jedoch nicht mehr als die Hälfte der vollen Rente ausmachen.
 - 7 Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 40 % des versicherten Jahresgehalts. Beim Tod eines Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 66.67 % der bezogenen Invalidenrente. Stirbt ein Altersrentner, beträgt die Ehegattenrente in der Regel 65 % der bezogenen Altersrente, sofern der verstorbene Altersrentner gemäss Art. 23 Abs. 4 bei seiner Pensionierung nicht eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 50 % oder 80 % beantragt hat, was zu einer entsprechenden Anpassung der Altersrente führt.
 - 8 Beim Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners ist der Bezug der Ehegattenrente auch als Kapital möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen Alterskonto gemäss Art. 19 bzw. Art. 20. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ### Art. 31 Rente für geschiedene Ehegatten
- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist und solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
 - 2 Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- ### Art. 32 Waisenrente
- 1 Stirbt ein Versicherter, ein Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab dem Ersten des Monats nach dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 erfüllt sind. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Waisenrente ausgerichtet.
 - 2 Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht.

- 3 Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn die Kinder sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHW befinden.
- 4 An Kinder, die bei Erreichen des 18. Geburtstags zu mindestens 70 % invalid sind, wird die Waisenrente so lange ausbezahlt, wie die IV ihre Leistungen erbringt.
- 5 Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten entspricht 20 % des versicherten Jahresgehalts. Bezog der Versicherte vor seinem Tod eine Alters- oder Invalidenrente, entspricht die Waisenrente 20 % der ordentlich ausgerichteten Rente (ohne variable Rente). Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt.
- 3 Kein Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. b, wenn sie eine Ehe- oder Lebenspartnerrente aus der zweiten Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe- oder Lebensgemeinschaft beziehen. Ferner haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. b nur Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte den Begünstigungswunsch zu Lebzeiten schriftlich bei der Pensionskasse angemeldet hat.
- 4 Der Versicherte kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Personenkreise Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Er kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen in Abs. 2 lit. c ändern oder die begünstigten Personen nach lit. c1, c2 und c3 ganz oder teilweise zusammenfassen.

Art. 33 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der unten aufgeführten Reihenfolge:
 - a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
 - b. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die mit dem verstorbenen Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar ununterbrochen unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort eine Lebensgemeinschaft geführt haben oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und b:
 - c1. sämtliche Kinder des verstorbenen Versicherten; bei deren Fehlen
 - c2. die Eltern des verstorbenen Versicherten; bei deren Fehlen
 - c3. die Geschwister des verstorbenen Versicherten.
- 5 Falls keine schriftliche Erklärung des Versicherten über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital bei mehreren anspruchsberechtigten Personen innerhalb desselben Personenkreises zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- 6 Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 lit. b haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- 7 Stirbt ein Versicherter und wird eine Ehegattenrente gemäss Art. 30 fällig, entspricht das Todesfallkapital 100 % des Jahresgehalts¹ plus der Summe der vom verstorbenen Versicherten freiwillig in die Pensionskasse geleisteten zusätzlichen Einkaufssummen, mit Zinsen. Wird keine Ehegattenrente fällig, entspricht das Todesfallkapital 100 % des vorhandenen Alterskontos.
- 8 Wurde die Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 8 als Kapital bezogen, entspricht das Todesfallkapital 100 % des Jahresgehalts¹.

¹ Das Jahresgehalt entspricht dabei höchstens dem Maximum des versicherten Jahresgehalts plus dem dazu gehörenden Koordinationsabzug.

Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a bis c fällt das Kapital an die Pensionskasse.

5.4 Variable Rente

Art. 34 Variable Rente

- 1 Im Kalenderjahr, in dem der Versicherte oder Invalidenrentner pensioniert wird, ergibt sich die Altersrente (ordentliche Rente) gemäss den Bestimmungen von Art. 23. In den Folgejahren haben die Bezüger der Altersrente Anspruch auf die Auszahlung einer jährlichen variablen Rente, sofern die Bedingungen dafür erfüllt sind (vgl. Anhang A-11).
- 2 Bezüger einer Ehegattenrente haben ebenfalls Anspruch auf eine jährliche variable Rente, falls der Anspruch auf die Ehegattenrente durch den Tod eines Altersrentners ausgelöst wurde und der verstorbene Altersrentner bereits Anspruch auf eine variable Rente hatte.
- 3 Die Höhe der variablen Rente wird in Prozenten der im Vorjahr bezogenen Alters- und/oder Ehegattenrenten (vgl. Art. 23 und 30) festgelegt und auf ganze CHF aufgerundet.
- 4 Die variable Rente wird jeweils Ende April als Einmalzahlung ausbezahlt. Stirbt ein Altersrentner vor der Auszahlung der Einmalzahlung, wird die variable Rente an den rentenberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Ist kein rentenberechtigter Ehegatte vorhanden, wird keine variable Rente ausgerichtet. Stirbt ein Bezüger einer Ehegattenrente vor der Auszahlung, wird keine variable Rente fällig.
- 5 Die Höhe der variablen Rente wird in Abhängigkeit des Deckungsgrades der Sparte «Aktive und Neurentner» und der anrechenbaren Performance definiert (vgl. Anhang A-11).

6. Sparkonto

Art. 35 Eröffnung des Sparkontos

Der Versicherte hat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse die Möglichkeit, seine Vorsorgeleistungen zusätzlich durch freiwillige Sparbeiträge zu verbessern. Diese freiwilligen Sparbeiträge werden dem dafür eröffneten Sparkonto gutgeschrieben.

Art. 36 Finanzierung des Sparkontos

- 1 Der Versicherte kann bei der Aufnahme in die Pensionskasse die Höhe der Sparbeiträge wählen. Anschliessend hat er jeweils jährlich mit Wirkung auf den 1. Januar des Folgejahres die Möglichkeit, die Sparvariante zu wählen. Die möglichen Beitragssätze des Sparbeitrags sind im Anhang A-8 aufgeführt. Der Beitrag des Versicherten wird durch den Arbeitgeber vom Gehalt abgezogen und monatlich der Pensionskasse überwiesen.
- 2 Wünscht der Versicherte eine Änderung der Höhe des Sparbeitragsatzes, so hat er dies der Pensionskasse bis spätestens 31. Dezember (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen bzw. bei Fehlen ein Sparbeitragsatz von 0%.
- 3 Ab Beginn der Beitragsbefreiung gemäss Art. 15 kann während der Dauer des Bezugs einer Invalidenrente kein Sparbeitrag auf das Sparkonto einbezahlt werden. Für den Sparbeitrag wird keine Beitragsbefreiung zu Lasten der Pensionskasse gewährt.

Art. 37 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto

- 1 Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 18 kann ein Versicherter maximal zweimal pro Kalenderjahr zusätzliche Einkaufssummen einbezahlen.
- 2 Einkäufe des Versicherten können dem Sparkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Alterskonto den in Art. 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- 3 Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Sparkontos gemäss Anhang A-9 abzüglich des vorhandenen Sparkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.
- 4 Übersteigen die Guthaben auf dem Alterskonto oder dem Zusatzkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

Art. 38 Sparkonto eines Versicherten

Das Sparkonto des Versicherten besteht aus:

- den Sparbeiträgen des Versicherten;
- dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen auf das Sparkonto getätigten Einkäufen;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 55);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Sparkontos infolge Teilpensionierung.

Art. 39 Sparkonto eines invaliden Versicherten

- 1 Bei einem Invalidenrentner wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Sparkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 38 sowie den Zinsen.
- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Sparkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 40 Zinssatz für das Sparkonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 21 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Sparkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 21 Abs. 2.

Art. 41 Verwendung des Sparkontos

- 1 Das Sparkonto wird bei der Pensionierung, beim Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Sparkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2 Das Sparkonto wird wie folgt verwendet:
 - Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Sparkontos auf das Alterskonto umgebucht.
 - Im Todesfall wird das Sparkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 bis 6 sinngemäss.
- 3 Im Fall des Austritts des Versicherten wird das auf dem Sparkonto vorhandene Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 48 bis 50 sinngemäss.

7. Zusatzkonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Art. 42 Eröffnung des Zusatzkontos

Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen von Art. 18 hat der Versicherte ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse die Möglichkeit, seine Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. beim Bezug einer Überbrückungsrente durch freiwillige Beiträge und/oder Einlagen ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto gutgeschrieben.

Art. 43 Finanzierung des Zusatzkontos

- 1 Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos gemäss Anhang A-10 abzüglich des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs. Die maximale Einkaufssumme kann auch über monatliche Zusatzbeiträge in der Höhe von 1.5% oder 3.5% des versicherten Jahresgehalts finanziert werden. Die Finan-

zierung ist mit der Verwaltung der Pensionskasse schriftlich in einer Vereinbarung zu regeln. Der Versicherte hat anschliessend jeweils jährlich mit Wirkung auf den 1. Januar des Folgejahres die Möglichkeit, die Variante (Höhe) der Zusatzbeiträge zu wählen.

- 2 Übersteigen die Guthaben auf dem Alters- oder Sparkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 1 in Abzug gebracht.
- 3 Übersteigt die sich unter Anrechnung des Zusatzkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente (unter Anrechnung einer allfällig finanzierten Überbrückungsrente) die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:
 - Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Altersgutschriften mehr.
 - Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem Umwandlungssatz bestimmt.
 - Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.
 - Im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung wird die zulässige Altersrente auf das zulässige Mass (maximal 105% der bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierten Altersrente) gekürzt.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum ordentlichen Pensionierungsalter projizierte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahresgehalt bestimmt.

Art. 44 Zusatzkonto eines Versicherten

Das Zusatzkonto des Versicherten besteht aus:

- allfälligen auf das Zusatzkonto getätigten Beiträgen und/oder Einkaufssummen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 55);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Umbuchungen des Zusatzkontos infolge Teilpensionierung.

Art. 45 Zusatzkonto eines invaliden Versicherten

- 1 Bei einem Invalidenrentner wird das Zusatzkonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Guthaben auf dem Zusatzkonto des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Guthaben gemäss Art. 44 sowie den Zinsen.
- 2 Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Guthaben auf dem Zusatzkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Art. 28 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Guthaben wird wie für eine vollinvalide versicherte Person und das dem aktiven Teil entsprechende Guthaben wie für eine aktive versicherte Person weitergeführt.

Art. 46 Zinssatz für das Zusatzkonto

Der Stiftungsrat legt analog zu Art. 21 Abs. 1 den Zinssatz für die Verzinsung des Zusatzkontos fest. Die Verzinsung erfolgt analog zu Art. 21 Abs. 2.

Art. 47 Verwendung des Zusatzkontos

- 1 Das Zusatzkonto wird bei der Pensionierung, beim Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2 Das Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:
 - Bei der Pensionierung wird das Guthaben des Zusatzkontos auf das Alterskonto umbucht.
 - Im Todesfall wird das Zusatzkonto als Todesfallkapital ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1 bis 6 sinngemäss.
 - Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Zusatzkonto als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 48 bis Art. 50.

8. Austritt

Art. 48 Voraussetzungen

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt die externe Versicherung gemäss Art. 5 Abs. 5. Die Pensionskasse erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung.

Art. 49 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Alterskonto plus dem Spar- und Zusatzkonto.
- 2 Ist das gemäss BVG erworbene Altersguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als die

Austrittsleistung gemäss Abs. 1, so wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet.

- 3 Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang A-2) verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- 4 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
- 5 Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Art. 50 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung wird zugunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.
- 2 Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.
- 3 Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt

Zinsen 6 Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse, jedoch spätestens nach zwei Jahren, an die Auffangeinrichtung überwiesen.

- 4 Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:
- er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
 - er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Einrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

- 5 Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 6 Bei verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich seine Zustimmung gegeben hat. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.

9. Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 51 Koordination der Leistungen

- Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten Jahresgehalts eines Versicherten übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Gehalts übersteigen.
- Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:
 - Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen),
 - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - Leistungen der Militärversicherung;
 - Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
 - Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
 - Leistungen eines haftpflichtigen Dritten; und
 - ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).
- Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung in Abzug gebracht.
- Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite, sowie Leistungen der vom Versicherten selbst finanzierten

- Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- 6 Waren Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BV 2.
 - 7 Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
 - 8 Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitaleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital aus Rückerstattung des nicht verwendeten Guthabens auf dem Alterskonto sowie das Todesfallkapital aus dem Spar- und Zusatzkonto werden nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
 - 9 Ändert sich der gesamte Jahresbezug, z.B. wegen einer Neueinstufung durch die IV, wird die Kürzung überprüft, allenfalls neu festgelegt oder aufgehoben.
 - 10 Die anzurechnenden Leistungen gemäss Abs. 2 werden periodisch überprüft.
 - 11 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.
 - 12 Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
 - 13 Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
 - 14 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 52 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 55 und Art. 56.
- 2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- 3 Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse

leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

10. Auszahlungsbestimmungen

Art. 53 Fälligkeit und Auszahlungsbestimmungen

- 1 Der Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Vorsorgereglement erfüllt sind. Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt. Kapitaleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.
- 2 Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - Die Renten monatlich, jeweils am 12. des Monats;
 - Die Kapitalauszahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.
- 3 Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 2 werden die Leistungen nicht verzinst. Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang A–2).
- 4 Die Renten werden in monatlichen, in auf ganze CHF gerundeten Beträgen an die vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Die Kapitalauszahlungen werden an eine, oder aufgeteilt an maximal zwei, vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse(n) in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBAN-Standard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet, und Wechselkursgebühren gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.
- 5 Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichten-

de Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und eine Kinderrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe der vorhandenen Austrittsleistung ausbezahlt. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

- 6 Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

11. Anpassung der laufenden Renten

Art. 54 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

12. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 55 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.
- 2 Bei einer Ehescheidung eines Versicherten sind die während der Ehe dauer bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Freizügigkeitsleistungen grundsätzlich hälftig zu teilen. Ausgenommen sind Einmaleinlagen aus Eigengut. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu

- übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.
- 3 Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
 - 4 Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird, sofern die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden wird. Hat der Vorbezug während der Ehe stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäußneten Vorsorgeguthaben belastet. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung oder Kapitalabfindung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
 - 5 Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Der zu übertragende Betrag wird vom Alterskonto im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Altersguthaben gemäss BVG des Alterskontos. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
 - a. dem Zusatzkonto;
 - b. dem Sparkonto;
 - c. dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Alterskontos.
 - 6 Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung eine Austrittsleistung oder einen als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil, so wird dieser Betrag bei der Pensionskasse im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge auf:
 - a. dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Alterskontos;
 - b. dem Sparkonto;
 - c. dem Zusatzkonto.
 - 7 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Alterskontos des Invalidenrentners gemäss Art. 20, des Sparkontos des Invalidenrentners gemäss Art. 39 und des Zusatzkontos des Invalidenrentners gemäss Art. 45 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Kürzung der Konten erfolgt sinngemäss zu den Bestimmungen in Abs. 5. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Invalidenrente sowie allfällige Invaliden-Kinderrenten unverändert, wobei die Invalidenrente gemäss BVG (Schattenrechnung) um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt wird.
 - 8 Wird infolge einer Ehescheidung vor dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Anteil der Austrittsleistung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Invalidenrente und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Kürzung wird anhand der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse festgelegt. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invaliden-Kinderrenten unverändert.
 - 9 Wird infolge einer Ehescheidung nach dem ordentlichen Pensionierungsalter ein Rentenanteil dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Der Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Der Anspruch auf variable Rente gemäss Art. 34 bleibt ebenfalls unberührt und wird nicht geteilt. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keinerlei Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse aus. Ist die lebenslängliche Rente in die Vorsorge des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse mit dem berechtigten

Ehegatten die Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat der berechnigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Rente verlangen. Hat der berechnigte Ehegatte das ordentliche Pensionierungsalter erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

- 10 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente nach Art. 19g FZV.

Art. 56 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbau- genossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
- 2 Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 3 Im Einzelnen richtet sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.
- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem

solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung.

- 5 Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Beim verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist persönlich vor Ort bei der Pensionskassenverwaltung zu leisten oder auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 7 Bei einem Vorbezug, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil anteilmässig. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Altersguthaben gemäss BVG des Alterskontos. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge aus
- a. dem Zusatzkonto;
 - b. dem Sparkonto;
 - c. dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Alterskontos.
- Bei einer Rückzahlung des Vorbezugs wird in umgekehrter Reihenfolge verfahren.

13. Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation

Art. 57 Finanzielles Gleichgewicht

- 1 Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- 2 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2² legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten. Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2² kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- 3 Während der Dauer einer Unterdeckung wird ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2² kleiner als 97.0% von den Versicherten ab BVG-Alter 21 maximal 1.70% und dem Arbeitgeber Sanierungsbeiträge von maximal 2.30% des versicherten Jahresgehalts zur Behebung der Unterdeckung (= Sanierungsbeiträge) erhoben. Der Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG kann um höchstens 0.5% unterschritten werden. Für die Verzinsung der Konten bei Unterdeckung gilt Anhang A-4. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, reduziert werden.

- 4 Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, welche nicht verzinst wird, bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- 5 Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2², muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

² Massgebend ist der Deckungsgrad der Gesamtkasse.

Art. 58 Rückstellungspolitik

Der Stiftungsrat bestimmt mit Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Diese ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 59 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.
- 2 Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

14. Organisation und Verwaltung

Art. 60 Der Stiftungsrat

- 1 Die Leitung der Pensionskasse obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus 10 Mitgliedern, wovon die Hälfte durch den

- Arbeitgeber bestimmt wird. Die übrigen Mitglieder werden gemäss «Wahlreglement Arbeitnehmervertreter Stiftungsrat Pensionskasse Bühler AG Uzwil» gewählt. Die Amtszeit, nach der eine Wiederwahl möglich ist, beträgt 4 Jahre. Die gemäss obigem Wahlreglement gewählten Arbeitnehmervertreter scheiden mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt auch der gewählte Vertreter der Pensionierten-Vereinigung Bühler (PVB) als Beobachter teil.
- 2 Der Stiftungsrat wählt den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten aus seiner Mitte, wobei das Präsidium und das Vizepräsidium nicht gleichzeitig durch Arbeitgeber- oder Versicherungsvertreter gestellt werden kann.
 - 3 Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a. Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Pensionskasse;
 - b. Definition der Anlagestrategie der Pensionskasse;
 - c. Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen (= ALM);
 - d. Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
 - e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
 - f. Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Anlage-, sowie des Teilliquidationsreglements;
 - g. Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
 - h. Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
 - i. Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;
 - j. Erstellen der Jahresrechnung;
 - k. Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
 - l. Vertretung der Pensionskasse gegen aussen;
 - m. Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Pensionskasse rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
 - n. Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
 - o. Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
 - p. Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Pensionskasse und Antragstellung an die zuständige Behörde;
 - q. Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte.
 - 4 Der Stiftungsrat trifft sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann beim Präsidenten schriftlich, mit Angabe der Traktanden, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.
 - 5 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft für die nächste Sitzung nochmals traktandiert. Kommt im Stiftungsrat auch bei dieser zweiten Behandlung keine Mehrheit zustande, gilt das Geschäft als abgelehnt.
 - 6 Für Reglementsänderungen bedarf es der Zustimmung von sieben Stiftungsräten, wobei die in Abs. 5 erwähnte Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit erfüllt sein muss.
 - 7 Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.
 - 8 Sämtliche Beschlüsse sind in einem vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten.
 - 9 Der Stiftungsrat delegiert, gestützt auf die Stiftungsurkunde, die laufenden Geschäfte an die Verwaltung der Pensionskasse. Dies betrifft namentlich die Vermögensverwaltung und den Verkehr mit den Versicherten der Pensionskasse. Die Aufgaben der Verwaltung sind in Art. 61 festgelegt.
 - 10 Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

Art. 61 Die Verwaltung

- 1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer. Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch den Geschäftsführer erledigt. Dieser nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- 2 Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.
- 3 Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen. Die Details der Vermögensanlage sind in einem Anlagereglement detailliert zu umschreiben.
- 4 Die Verwaltung der Pensionskasse kann vom Arbeitgeber durchgeführt werden. Der Arbeitgeber kann der Pensionskasse hierfür Rechnung stellen. Externe Kosten wie Experten- und Revisionsstellenhonorare, Arztkosten, Gebühren von Aufsichtsbehörden etc. trägt die Pensionskasse.

Art. 62 Die Revisionsstelle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt jährlich die Revisionsstelle der Pensionskasse. Diese wird damit beauftragt, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage zu prüfen. Die Revisionsstelle berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser überprüft die Pensionskasse jährlich.

Art. 63 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Pensionskasse beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Pensionskasse oder den Arbeitgeber betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.

15. Informations- und Meldepflichten

Art. 64 Information der Versicherten

- 1 Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Guthabens auf dem Alters-, Spar- sowie dem Zusatzkonto und der versicherten Leistungen, sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- 2 Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
- 3 Im Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung werden dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötigen Auskünfte erteilt.
- 4 Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- 5 Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, sowie über die Organisation der Stiftung. Auf Anfrage erteilt die Pensionskassenverwaltung den Versicherten und Rentenbezügern zusätzlich

weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

- 6 Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Art. 65 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

- 1 Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- 2 Der Versicherte und Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von 4 Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- 4 Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten zu Beginn des Schuljahrs bzw. zu Beginn des Studienseesters zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- 5 Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.
- 6 Die Versicherten haben an das HR des Arbeitgebers, welches für die Weiterleitung dieser Angaben an die Pensionskasse

verantwortlich ist, und die Rentenbezüger haben an die Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie insbesondere:

- die Änderung des Invaliditätsgrades sowie die mindestens 10% betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern;
- den Tod von Rentenbezügern;
- die Fortführung resp. vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
- Adress- und Zivilstandsänderungen von Versicherten und Rentnern.

16. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66 Übergangsbestimmungen

- 1 Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2017 bereits laufenden Renten (ohne Anwartschaften) richten sich nach dem bis 31. Dezember 2017 geltenden Vorsorgereglement. Ausgenommen sind die Koordination der Leistungen gemäss Art. 51 und die Anpassung der laufenden Renten gemäss Art. 54. Für den Anspruch und die Höhe von Risikoleistungen für Rentenbezüger aus dem Leistungsprimat gilt das Vorsorgereglement gültig bis 31. Dezember 2005.
- 2 Denjenigen Invalidenrentenbezügern, deren Leistungsansprüche ab dem 1. Januar 2006 im Beitragsprimat entstanden sind, wird mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Altersrente nach den Vorgaben gemäss Art. 23 Abs. 6 bestimmt. Dabei kommen die Umwandlungssätze gemäss dem aktuellen Vorsorgereglement zur Anwendung.
- 3 Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Vorsorgereglement.

- 4 Diejenigen Invalidenrentenbezüger, welche eine lebenslängliche Invalidenrente aus dem Leistungsprimat beziehen, haben keinen Anspruch auf den Kapitalbezug gemäss Art. 24 Abs. 7.
- 5 Für Versicherte, die vor Inkrafttreten dieses Vorsorgereglements bereits zu mindestens 40 % ununterbrochen arbeitsunfähig sind und nach Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements aufgrund dieser Arbeitsunfähigkeit invalid werden, besteht kein Anspruch auf die Risikoleistungen gemäss dem neuen Vorsorgereglement. Für diese Versicherten werden die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall gemäss dem bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit geltenden Vorsorgereglement berechnet. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Grad der Arbeitsunfähigkeit dauerhaft unter 40 % sinkt, gilt das neue Vorsorgereglement.

Art. 67 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.
- 2 Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.
- 3 Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 68 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
- 2 Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 69 Inkrafttreten

Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Vorsorgereglemente.

Uzwil, 5. September 2017

Der Stiftungsrat

Nachträge per 1. Januar 2018

- Art. 4 (Beginn des Versicherungsschutzes)
Abs. 1 und 2 geändert
- Art. 5 (Ende des Versicherungsschutzes) Abs. 5 geändert
- Art. 27 (Pensionierten-Kinderrente) Abs. 1 und 3 geändert
- Art. 29 (Invaliden-Kinderrente) Abs. 1 und 3 geändert
- Art. 33 (Todesfallkapital) Abs. 2, 3, 4 und 6 geändert
- Art. 53 (Fälligkeit und Auszahlungsbestimmungen)
Abs. 4 geändert
- Art. 55 (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)
Abs. 3, 5, 7 und 9 geändert
- Art. 57 (Finanzielles Gleichgewicht) Abs. 3 geändert
- Art. 64 (Information der Versicherten) Abs. 3 geändert
- A-3 (Höhe der Beiträge) geändert
- A-5 (Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Alterskonto)
geändert
- A-9 (Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto)
geändert
- A-10 (Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das
Zusatzkonto) geändert

Nachträge per 1. Januar 2017 (rückwirkend)

- A-11 (Variable Rente für Bezüger von Alters- und
Ehegattenrenten) geändert

17. Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse: gültig ab 1. Januar 2018

A-1 Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung	Alterskonto	Konto für das Altersguthaben des Versicherten
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	Arbeitgeber	Bühler AG und die Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angeschlossen haben
(ordentliches) AHV-Rentenalter	Das ordentliche AHV-Rentenalter wird für Frauen mit dem Ersten des Monats nach dem 64. Geburtstag bzw. für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht	Arbeitnehmer	Jede Person, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht
Altersrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen	ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Altersguthaben	Guthaben des Versicherten auf dem Alterskonto, welches durch Altersgutschriften aufgebaut wird. Es setzt sich aus dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge zusammen	BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Altersguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten auf dem Alterskonto, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird	BWV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Altersguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten auf dem Alterskonto, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird	DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz
Altersgutschriften	reglementarischer Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers, welcher dem Alterskonto gutgeschrieben wird	eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der «eingetragenen Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft
		FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Invalidentrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidentrente beziehen	Versicherter (aktiver)	In der Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist
IV	Eidgenössische Invalidentversicherung		
IVG	Bundesgesetz über die Invalidentversicherung	Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse: Alter, Invalidität und Tod
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung	WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ordentliches Pensionierungsalter	Das ordentliche Pensionierungsalter der Pensionskasse wird mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht	ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung
Pensionskasse	Pensionskasse Bühler AG Uzwil, in ihrer Eigenschaft als juristische Person	Zusatzbeitrag	Beitrag, welcher durch den Versicherten freiwillig zusätzlich zur Altersgutschrift einbezahlt und dem Zusatzkonto gutgeschrieben wird
Sparbeitrag	Beitrag, welcher durch den Versicherten freiwillig zusätzlich zur Altersgutschrift einbezahlt und dem Sparkonto gutgeschrieben wird	Zusatzkonto	Das Zusatzkonto ist ein zusätzliches Konto. Dieses dient zur Vorfinanzierung einer Überbrückungsrente und/oder für den Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung. Dieses Konto wird durch freiwillige Einkäufe und/oder Zusatzbeiträge des Versicherten aufgebaut
Sparkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten		
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen		Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung		
Variable Rente	Rente, welche bei Altersrentnern und Ehegattenrentnern, die aus Altersrenten entstanden sind, zusätzlich zur Basisrente entrichtet werden, in Abhängigkeit des Deckungsgrades und der anrechenbaren Performance		

A–2 Massgebende Beträge (Stand 1. Januar 2018)

maximale AHV-Altersrente:	CHF 28'200
Mindestgehalt gemäss BVG: 6/8 der maximalen AHV-Altersrente von CHF 28'200	CHF 21'150
Maximum des Koordinationsabzugs: 7/8 der maximalen AHV-Altersrente von CHF 28'200	CHF 24'675
Maximum des versicherten Jahresgehalts: 550% der maximalen AHV-Altersrente von CHF 28'200	CHF 155'100
Minimum des versicherten Jahresgehalts: 1/8 der maximalen AHV-Altersrente von CHF 28'200	CHF 3'525
Mindestzinssatz gemäss BVG:	1.00%

A–3 Höhe der Beiträge (Vgl. Art. 16)

Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers in Prozent des versicherten Jahresgehalts

Alter	Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag			Altersgutschriften			Total Beiträge	
	Versicherter	Arbeitgeber	Total	Versicherter	Arbeitgeber	Total	Versicherter	Arbeitgeber
18–20	1.60	2.40	4.00	–	–	–	1.60	2.40
21–24	1.60	2.40	4.00	2.70	3.80	6.50	4.30	6.20
25–34	1.60	2.40	4.00	4.40	6.10	10.50	6.00	8.50
35–44	1.60	2.40	4.00	6.10	8.40	14.50	7.70	10.80
45–65	1.60	2.40	4.00	7.80	10.70	18.50	9.40	13.10
66–70	–	–	–	7.80	10.70	18.50	7.80	10.70

A–4 Zinsbeteiligung für Versicherte (Vgl. Art. 21, Art. 40 und Art. 46)

Bei einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 (nachfolgend DG genannt) unter 101.6% (dies gilt für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») gelten die folgenden Richtlinien zur Festlegung der minimalen Verzinsung:

DG < 95.0%	Verzinsung: 0%
DG >= 95.0% bis < 97.0%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ¼
DG >= 97.0% bis < 98.5%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ½
DG >= 98.5% bis < 100.0%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz * ¾
DG >= 100.0% bis < 101.6%	Verzinsung: BVG Mindestzinssatz

Ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 von 101.6% und mehr (dies gilt für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») wird die zusätzliche Zinsbeteiligung der Versicherten wie folgt bestimmt:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance

Festlegung der Überperformance	Aktuelle Werte
Erzielte Performance	Gemäss Swiss GAAP FER 26 Abschluss
– Finanzierungsanteil für den BVG Mindestzinssatz	1%
– Verwaltungskosten	0.05%
– Finanzierungsanteil für techn. Rückstellungen	Wird durch den Experten jährlich berechnet (in den nachfolgenden Beispielen wird für diese Position mit 0.2% gerechnet)

= Überperformance für Zinsbeteiligung für Versicherte

2. Schritt: Festlegung der Überperformance unter Berücksichtigung der Obergrenze

Zur Wahrung der Stabilität der Pensionskasse werden für die Festlegung der Verwendung der erzielten Überperformance für die Zinsbeteiligung die folgenden Obergrenzen definiert:

DG >= 100.0% bis < 108.0%	3.0%
DG >= 108.0% bis < 116.0%	4.0%
DG >= 116.0%	5.0%

3. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten

Basistabelle für die Zuweisung der Überperformance an die Wertschwankungsreserve sowie Berechnung der Zinsbeteiligung der Versicherten:

Deckungsgrad *	Zuweisung der erzielten Überperformance an die Wertschwankungsreserve	Verwendung der erzielten Überperformance für die Zinsbeteiligung
> 100.0% bis ≤ 101.6%	100%	0%
> 101.6% bis ≤ 103.2%	90%	10%
> 103.2% bis ≤ 104.8%	80%	20%
> 104.8% bis ≤ 106.4%	70%	30%
> 106.4% bis ≤ 108.0%	60%	40%
> 108.0% bis ≤ 109.6%	50%	50%
> 109.6% bis ≤ 111.2%	40%	60%
> 111.2% bis ≤ 112.8%	30%	70%
> 112.8% bis ≤ 114.4%	20%	80%
> 114.4% bis ≤ 116.0%	10%	90%
> 116%	0%	100%

* Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner», nach der Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten sowie der variablen Rente für die Rentenbezüger.

Beispiel 1:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:

Erzielte Performance 2017: 4.0%
→ Überperformance = 4.0% – 1.25%* = 2.75%

* siehe Schritt 1 «Festlegung Überperformance»

2. Schritt: Festlegung der Überperformance unter Berücksichtigung der Obergrenze:

Deckungsgrad per 31.12.2017: 106.5%
→ Obergrenze = 3.0%
Somit haben wir hier keine Begrenzung.

3. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten:

Deckungsgrad per 31.12.2017: 106.5%
→ Grad der Zinsbeteiligung = 40%
Prozentuale Zinsbeteiligung = 40% x 2.75% = 1.10%

4. Schritt: Festlegung der Höhe der Verzinsung

BVG Mindestzinssatz: 1.00%
Zinsbeteiligung: 1.10%
Total Verzinsung des Alters-, Spar- und Zusatzkontos: 2.10%

Beispiel 2:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance

Erzielte Performance 2017: 9.5%
→ Überperformance = 9.5% – 1.25% = 8.25%

2. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten unter Berücksichtigung der Obergrenze

Deckungsgrad per 31.12.2017: 109.1%
→ Obergrenze = 4.0%
Somit wird hier die Zinsbeteiligung auf 4.0% begrenzt.

3. Schritt: Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten

Deckungsgrad per 31.12.2017: 109.1%
→ Grad der Zinsbeteiligung = 50%
Prozentuale Zinsbeteiligung = 50% x 4.0% = 2.0%

4. Schritt: Festlegung der Höhe der Verzinsung

BVG Mindestzinssatz: 1.00%
Zinsbeteiligung: 2.00%
Total Verzinsung des Alters-, Spar- und Zusatzkontos: 3.00%

Beispiel 3:

Erzielte Performance 2017: 2.0%
→ Überperformance = 1.0% – 1.25% = kleiner als 0%

Prozentuale Zinsbeteiligung: Keine

In diesem Fall entspricht die Verzinsung dem BVG Mindestzinssatz.

A-5 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Alterskonto (Vgl. Art. 18)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Alterskonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabellen, abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Alterskonto. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag des Alterskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	Alter	Maximalbetrag des Alterskontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts
21	6.50%	43	317.87%
22	13.13%	44	338.73%
23	19.89%	45	364.01%
24	26.79%	46	389.79%
25	37.83%	47	416.08%
26	49.08%	48	442.90%
27	60.56%	49	470.26%
28	72.28%	50	498.17%
29	84.22%	51	526.63%
30	96.41%	52	555.66%
31	108.83%	53	585.27%
32	121.51%	54	615.48%
33	134.44%	55	646.29%
34	147.63%	56	677.72%
35	165.08%	57	709.77%
36	182.88%	58	742.47%
37	201.04%	59	775.81%
38	219.56%	60	809.83%
39	238.45%	61	844.53%
40	257.72%	62	879.92%
41	277.38%	63	916.02%
42	297.42%	64	952.84%
		ab 65	990.39%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Alterskonto: Beispiel

50-jähriger Versicherter	
Versichertes Jahresgehalt	CHF 80'000
Vorhandenes Alterskonto	CHF 250'000

Maximalbetrag des Alterskontos	
498.17% x CHF 80'000	= CHF 398'536
Maximal möglicher Einkauf	
CHF 398'536 – CHF 250'000	= CHF 148'536

A-6 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Art. 23)

Im Zeitpunkt der Pensionierung kann der Versicherte zwischen folgenden Varianten wählen:

- Variante 1: Ehegattenrente in der Regel Standard
= 50% der Altersrente für Unverheiratete
- Variante 2: Ehegattenrente in der Regel Standard
= 65% der Altersrente für Verheiratete
- Variante 3: Ehegattenrente
= 80% der Altersrente

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz (in %)		
	Variante 1	Variante 2	Variante 3
58	4.55	4.35	4.05
59	4.70	4.50	4.20
60	4.85	4.65	4.35
61	5.00	4.80	4.50
62	5.15	4.95	4.65
63	5.30	5.10	4.80
64	5.45	5.25	4.95
65	5.60	5.40	5.10
66	5.75	5.55	5.25
67	5.90	5.70	5.40
68	6.05	5.85	5.55
69	6.20	6.00	5.70
70	6.35	6.15	5.85

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente: Beispiel

65-jähriger Versicherter	
Vorhandenes Alterskonto	CHF 400'000
Umwandlungssatz im Alter 65 Variante 2	= in % 5.40

Jährliche Altersrente
CHF 400'000 x 5.40 % = CHF 21'600

Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug: Beispiel

65-jähriger Versicherter
Vorhandenes Alterskonto CHF 400'000
Kapitalbezug CHF 20'000
Umwandlungssatz im Alter 65 Variante 2 = in % 5.40

Jährliche Altersrente
CHF 380'000 x 5.40 % = CHF 20'520

A-7 Kapitalwert der Überbrückungsrente
(Vgl. Art. 25)

Der Kapitalwert einer jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente in Jahren	Kapitalwert-Faktor für die monatlich zahlbare Überbrückungsrente
7	6.542
6	5.662
5	4.765
4	3.849
3	2.915
2	1.963
1	0.991
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Pensionierung mit Bezug einer Überbrückungsrente: Beispiel

63-jähriger Versicherter
Vorhandenes Alterskonto CHF 400'000

Bezug während 2 Jahren einer jährlichen Überbrückungsrente von = CHF 12'000

Kapitalwert der Überbrückungsrente
CHF 12'000 x 1.963 = CHF 23'556

Verbleibendes Alterskonto CHF 376'444
Umwandlungssatz im Alter 63 Variante 2 = in % 5.10

Jährliche Altersrente
CHF 376'444 x 5.10 % = CHF 19'199

A-8 Höhe der Sparbeiträge zur Finanzierung des Sparkontos
(Vgl. Art. 36)

Die Sparbeiträge zur Finanzierung des Sparkontos betragen, je nach Wahl des Versicherten, 0.0 %, 1.0 % oder 2.0 % des versicherten Jahresgehalts. Diese werden vollständig durch den Versicherten finanziert.

A-9 Einkauf zusätzlicher Leistungen auf das Sparkonto
(Vgl. Art. 37)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabellen, abzüglich des vorhandenen Sparkontos. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Bei Sparbeitrag von 1.0%:

Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	Alter	Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts
21	1.00%	40	24.30%
22	2.02%	41	25.78%
23	3.06%	42	27.30%
24	4.12%	43	28.84%
25	5.20%	44	30.42%
26	6.31%	45	32.03%
27	7.43%	46	33.67%
28	8.58%	47	35.34%
29	9.75%	48	37.05%
30	10.95%	49	38.79%
31	12.17%	50	40.57%
32	13.41%	51	42.38%
33	14.68%	52	44.23%
34	15.97%	53	46.11%
35	17.29%	54	48.03%
36	18.64%	55	49.99%
37	20.01%	56	51.99%
38	21.41%	57	54.03%
39	22.84%	58	56.11%

Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts		Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	
Alter		Alter	
59	58.24%	62	64.86%
60	60.40%	63	67.16%
61	62.61%	64	69.50%
		ab 65	71.89%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Bei Sparbeitrag von 2.0%:

Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts		Maximalbetrag des Sparkontos in Prozent des versicherten Jahresgehalts	
Alter		Alter	
21	2.00%	43	57.69%
22	4.04%	44	60.84%
23	6.12%	45	64.06%
24	8.24%	46	67.34%
25	10.41%	47	70.69%
26	12.62%	48	74.10%
27	14.87%	49	77.58%
28	17.17%	50	81.14%
29	19.51%	51	84.76%
30	21.90%	52	88.45%
31	24.34%	53	92.22%
32	26.82%	54	96.07%
33	29.36%	55	99.99%
34	31.95%	56	103.99%
35	34.59%	57	108.07%
36	37.28%	58	112.23%
37	40.02%	59	116.47%
38	42.82%	60	120.80%
39	45.68%	61	125.22%
40	48.59%	62	129.72%
41	51.57%	63	134.32%
42	54.60%	64	139.01%
		ab 65	143.79%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparkonto:

Beispiel

50-jähriger Versicherter	
Versichertes Jahresgehalt	CHF 80'000
Vorhandenes Sparkonto	CHF 25'000
Wahl der Höhe des Sparbeitrags:	2.0%

Maximalbetrag des Sparkontos
 $81.14\% \times \text{CHF } 80'000 = \text{CHF } 64'912$
 Maximal möglicher Einkauf
 $\text{CHF } 64'912 - \text{CHF } 25'000 = \text{CHF } 39'912$

A-10 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto (Vgl. Art. 43)

Die Höhe des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Zusatzkonto. Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahresgehalt. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Maximalbetrag des Zusatzkontos in % des versicherten Jahresgehalts bei Einkauf auf:							
Alter	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64
21	234.05	194.44	157.20	122.13	89.03	57.74	28.10
22	238.73	198.33	160.35	124.57	90.81	58.89	28.67
23	243.51	202.29	163.55	127.06	92.63	60.07	29.24
24	248.38	206.34	166.82	129.60	94.48	61.27	29.82
25	253.35	210.47	170.16	132.20	96.37	62.50	30.42
26	258.41	214.68	173.56	134.84	98.30	63.75	31.03
27	263.58	218.97	177.04	137.54	100.26	65.02	31.65
28	268.85	223.35	180.58	140.29	102.27	66.32	32.28
29	274.23	227.82	184.19	143.09	104.31	67.65	32.93
30	279.71	232.37	187.87	145.96	106.40	69.00	33.59
31	285.31	237.02	191.63	148.87	108.53	70.38	34.26
32	291.01	241.76	195.46	151.85	110.70	71.79	34.94
33	296.83	246.60	199.37	154.89	112.91	73.22	35.64
34	302.77	251.53	203.36	157.99	115.17	74.69	36.36
35	308.83	256.56	207.43	161.15	117.47	76.18	37.08
36	315.00	261.69	211.57	164.37	119.82	77.71	37.82
37	321.30	266.92	215.81	167.66	122.22	79.26	38.58
38	327.73	272.26	220.12	171.01	124.66	80.85	39.35
39	334.28	277.71	224.52	174.43	127.16	82.46	40.14
40	340.97	283.26	229.01	177.92	129.70	84.11	40.94
41	347.79	288.93	233.59	181.48	132.29	85.79	41.76
42	354.74	294.70	238.27	185.11	134.94	87.51	42.60
43	361.84	300.60	243.03	188.81	137.64	89.26	43.45
44	369.08	306.61	247.89	192.58	140.39	91.05	44.32

**Maximalbetrag des Zusatzkontos
in % des versicherten Jahresgehalts bei Einkauf auf:**

Alter	Alter 58	Alter 59	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64
45	376.46	312.74	252.85	196.44	143.20	92.87	45.20
46	383.99	319.00	257.91	200.37	146.06	94.72	46.11
47	391.67	325.38	263.07	204.37	148.98	96.62	47.03
48	399.50	331.89	268.33	208.46	151.96	98.55	47.97
49	407.49	338.52	273.69	212.63	155.00	100.52	48.93
50	415.64	345.29	279.17	216.88	158.10	102.53	49.91
51	423.95	352.20	284.75	221.22	161.26	104.58	50.91
52	432.43	359.24	290.45	225.64	164.49	106.67	51.93
53	441.08	366.43	296.25	230.16	167.78	108.81	52.96
54	449.90	373.76	302.18	234.76	171.13	110.98	54.02
55	458.90	381.23	308.22	239.45	174.56	113.20	55.10
56	468.08	388.86	314.39	244.24	178.05	115.47	56.21
57	477.44	396.63	320.68	249.13	181.61	117.78	57.33
58	486.99	404.57	327.09	254.11	185.24	120.13	58.48
59		412.66	333.63	259.19	188.95	122.53	59.65
60			340.30	264.38	192.73	124.99	60.84
61				269.67	196.58	127.49	62.06
62					200.51	130.03	63.30
63						132.64	64.56
64							65.85

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Zusatzkonto:

Beispiel

50-jähriger Versicherter	
Gewählter Einkauf	Alter 64
Versichertes Jahresgehalt	CHF 80'000
Vorhandenes Zusatzkonto	CHF 0
Maximalbetrag des Zusatzkontos	
49.91 % x CHF 80'000	= CHF 39'928

Maximal möglicher Einkauf auf das Zusatzkonto

CHF 39'928 – CHF 0 = CHF 39'928

A-11 Variable Rente für Bezüger von Alters- und Ehegattenrenten (Vgl. Art. 34)

Dieser Anhang gilt für die Bezüger von:

- Altersrenten, die am 1. Januar 2017 oder später entstanden sind;
- Altersrenten, die während dem Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 entstanden sind, sofern sich der pensionierte Versicherte oder Invalidenrentner schriftlich für die variable Rente gemäss Art. 34 entschieden hat;
- Ehegattenrenten, die durch den Tod eines Altersrentners ausgelöst wurden, der Anspruch auf eine variable Rente hatte.

Bei einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 (nachfolgend DG genannt) unter 100.0 % (dies gilt für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») gibt es keine variable Rente für die obgenannten Rentner.

Ab einem Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 von 100.0 % und mehr (dies gilt für den Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner») wird die Höhe der variablen Rente für die obgenannten Rentner wie folgt bestimmt:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:

Festlegung der Überperformance	Aktuelle Werte
Erzielte Performance	Gemäss Swiss GAAP FER 26 Abschluss
– bei Pensionierung implizit garantierter Zins (im Umwandlungssatz enthalten)	2.30 %
– Finanzierungsanteil für die steigende Lebenserwartung	0.60 %
– Verwaltungskosten	0.05 %
– Garantieprämie	0.25 %
= Überperformance für die Rentner	

2. Schritt: Festlegung der maximalen variablen Rente

Berechnung der variablen Rente: Überperformance * 12.
 Zur Wahrung der Stabilität der Pensionskasse werden für die Festlegung der Höhe der variablen Renten die folgenden Obergrenzen definiert:

DG >= 100.0 % bis < 108.0 %	30.0%
DG >= 108.0 % bis < 116.0 %	40.0%
DG >= 116.0 %	50.0%

3. Schritt: Festlegung der Höhe der variablen Rente

Basistabelle für die Zuweisung der Überperformance an die Wertschwankungsreserve sowie Berechnung der Höhe der variablen Rente:

Deckungsgrad*	Zuweisung der erzielten Überperformance an die Wertschwankungsreserve	Verwendung der erzielten Überperformance für die variable Rente
> 100.0% bis <= 101.6%	100%	0%
> 101.6% bis <= 103.2%	90%	10%
> 103.2% bis <= 104.8%	80%	20%
> 104.8% bis <= 106.4%	70%	30%
> 106.4% bis <= 108.0%	60%	40%
> 108.0% bis <= 109.6%	50%	50%
> 109.6% bis <= 111.2%	40%	60%
> 111.2% bis <= 112.8%	30%	70%
> 112.8% bis <= 114.4%	20%	80%
> 114.4% bis <= 116.0%	10%	90%
> 116%	0%	100%

* Deckungsgrad der Sparte «Aktive und Neurentner», nach der Festlegung der Zinsbeteiligung der Versicherten sowie der variablen Rente für die Rentenbezüger.

Beispiel 1:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:

Erzielte Performance 2017: 4.7 %
 → Überperformance = 4.7 % - 3.2 % = 1.5 %

2. Schritt: Festlegung der maximalen variablen Rente:

Berechnung der variablen Rente:
 1.5 % x 12 = 18.0 %
 Deckungsgrad per 31.12.2017: 106.5 %
 → Obergrenze der variablen Rente: 30.0 %
 Somit haben wir hier keine Begrenzung.

3. Schritt: Festlegung der Höhe der variablen Rente:

Deckungsgrad per 31.12.2017: 106.5 %
 → Grad der Beteiligung = 40 %
 Höhe der variablen Rente:
 40 % x 18.00 % = 7.2 %

4. Schritt: Festlegung des Totals der ausbezahlten Rente:

Ausbezahlte Basisrenten 2017 = CHF 50'000
 → variable Rente = 7.2 % von 50'000
 = CHF 3'600
Total der ausbezahlten Renten = CHF 53'600

Beispiel 2:

1. Schritt: Festlegung der Überperformance:

Erzielte Performance 2017: 9.5 %
 → Überperformance = 9.5 % - 3.2 % = 6.3 %

2. Schritt: Festlegung der maximalen variablen Rente:

Berechnung der variablen Rente:
 6.3 % x 12 = 75.6 %
 Deckungsgrad per 31.12.2017: 109.1 %
 → Obergrenze der variablen Rente: 40.0 %
 gemäss Obergrenze
 Somit wird hier die variable Rente auf 40 % begrenzt.

3. Schritt: Festlegung der Höhe der variablen Rente:

Deckungsgrad per 31.12.2017: 109.1 %

→ Grad der Beteiligung = 50 %

Höhe der variablen Rente:

$50.0\% \times 40.0\% = 20.0\%$

4. Schritt: Festlegung des Totals der ausbezahlten Rente:

Ausbezahlte Basisrenten 2017 = CHF 50'000

→ variable Rente = 20.0% von CHF 50'000

= CHF 10'000

Total der ausbezahlten Renten = CHF 60'000

Beispiel 3:

Erzielte Performance 2017: 2.0 %

→ Überperformance = 2.0 % – 3.2 % = kleiner als 0 %

→ Höhe der variablen Rente = CHF 0

Uzwil, 5. September 2017

Der Stiftungsrat

**Pensionskasse
Bühler AG Uzwil**

CH-9240 Uzwil

T +41 71 955 27 61

info.pensionskasse@buhlergroup.com
pk-buhler.ch

Vorsorgereglement 02/18 ZACC